jusline®
>>> Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/3/10 10ObS39/98b, 10ObS178/01a, 10ObS304/02g, 10ObS413/02m, 10ObS111/05d

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.03.1998

Norm

ASVG §213a
ASGG §89 Abs2

Rechtssatz

Im Verfahren auf Gewährung einer Integritätsabgeltung gemäß § 213a ASVG ist eine gesonderte spruchmäßige Feststellung des Grades des Integritätsschadens nicht vorgesehen ist. Abzusprechen ist nur über die Gewährung der Integritätsabgeltung.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 39/98b
  Entscheidungstext OGH 10.03.1998 10 ObS 39/98b
- 10 ObS 178/01a
  Entscheidungstext OGH 25.09.2001 10 ObS 178/01a
  Auch; Beisatz: In der gerichtlichen Entscheidung über das Begehren auf Gewährung einer Integritätsabgeltung "in gesetzlicher Höhe" muss weder über den Prozentsatz des Integritätsschadens (SSV-NF 12/30) noch über die Höhe der Integritätsabgeltung abgesprochen werden. (T1)
- 10 ObS 304/02g
  Entscheidungstext OGH 17.09.2002 10 ObS 304/02g
  Auch; Beisatz: Es ist notwendig, im Grundurteil den Hundertsatz der in Betracht kommenden Bemessungsgrundlage festzusetzen. (gegenteilig zu T1) (T2)
- 10 ObS 413/02m
  Entscheidungstext OGH 04.03.2003 10 ObS 413/02m
  Auch; Beis wie T1; Beis wie T2
- 10 ObS 111/05d
  Entscheidungstext OGH 24.01.2006 10 ObS 111/05d
  Vgl auch; Beis wie T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109917

Dokumentnummer

JJR_19980310_OGH0002_010OBS00039_98B0000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at